



Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ in der Laufbahnausbildung für das
1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes
(HA GF F/B ABC II)

Richtlinie für den Leistungsnachweis

Stand September 2024

Eine Schreibweise, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Richtlinie für den Leistungsnachweis, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für alle Geschlechter gilt.

1. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen zum Führen von Einheiten in einem ABC-Einsatz erworben hat.

1.1. Genehmigung des Leistungsnachweises

Die Aufgaben des Leistungsnachweises werden vom zuständigen Fachdezernat erstellt und vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm damit beauftragten Beschäftigten des Institutes der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.

1.2. Durchführung des Leistungsnachweises

Der Leistungsnachweis wird in Form einer schriftlichen Mehrfachauswahl-Fragearbeit („Multiple-Choice-Test“) durchgeführt. Dabei können eine bis zu alle Antwortmöglichkeiten korrekt sein.

Es werden 50 Fragen gestellt, die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

1.3. Bestehen des Leistungsnachweises, Wiederholung des Leistungsnachweises

Zum Bestehen des Leistungsnachweises müssen in der Fragearbeit mindestens 25 Fragen vollständig korrekt beantwortet werden.

Beantwortet der Teilnehmer weniger als 25 vollständig korrekt, so kann er den Leistungsnachweis einmalig wiederholen. Der Termin hierzu wird kurzfristig bestimmt.

Werden die Leistungsanforderungen auch nach Wiederholung des Leistungsnachweises nicht erfüllt, so erfolgt keine Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt.

1.4. Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis des (ggf. wiederholten) Leistungsnachweises erhält der Teilnehmer möglichst noch am Tag des Leistungsnachweises.

1.5. Niederschrift

Über den Leistungsnachweis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum des Leistungsnachweises, der Name des Aufsichtsführenden, die Namen der Teilnehmer und die Leistungsnachweisergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.



1.6. Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umständen an der Ablegung des Leistungsnachweises verhindert, so hat er dies nachzuweisen.

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Direktors des Institutes der Feuerwehr NRW von dem Leistungsnachweis zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen den Leistungsnachweis ab, so wird der Leistungsnachweis an einem vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW bestimmten Termin wiederholt.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Leistungsnachweis oder tritt er ohne Genehmigung des Direktors des Institutes der Feuerwehr NRW zurück, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

1.7. Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung des Leistungsnachweises täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme des schriftlichen Leistungsnachweises ausschließen. Über die weitere Teilnahme an dem Leistungsnachweis entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.